

Antrag

der Abg. Renate Rastätter u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Eigentumsrechte an den Handschriften der Badischen Landesbibliothek

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I.

zu berichten,

1. welche privatrechtlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen der Rechtsauffassung der Landesregierung zugrunde liegen, aus denen sie schlussfolgert, die historischen Handschriften der Badischen Landesbibliothek stünden im Privateigentum der Markgräflichen Familie;
2. welche Gutachten die Landesregierung bei ihrer Rechtsauffassung zugrunde legt, aus welchen Jahren diese Gutachten jeweils stammen, wer sie jeweils beauftragt hat, und wer die Autoren dieser Rechtsgutachten sind;
3. inwieweit die Landesregierung beabsichtigt, dem Landtag diese Gutachten zur Verfügung zu stellen bzw. ihm zumindest ein Einsichtsrecht zu gewähren;
4. wie die Landesregierung die verfassungsrechtliche Thesen von Prof. Mußnug (FAZ vom 29. September 2006) bewertet, dass
 - a) Patrimoniaaleigentum i. S. v. § 59 der badischen Verfassung vom 22. August 1818 begrifflich nicht identisch ist mit dem Eigentumsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

- b) nach den „allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts“ die nach der o. g. Badischen Verfassung zur Interpretation des Begriffs des Patrimonialeigentums heranzuziehen sind, die Handschriften nicht dem Privateigentum zuzuordnen sind, sondern Staatsvermögen geworden sind;
5. wie die Landesregierung das Prozessrisiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Eigentumsrechte des Bibliotheksguts unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beweislast für einen behaupteten Herausgabeanspruch beim Hause Baden liegt, bewertet;

II.

1. dem Landtag unverzüglich die Gutachten über die Eigentumsverhältnisse an den Handschriften zur Verfügung zu stellen;
2. aufgrund der fehlenden verfassungsrechtlichen Rechtsgrundlagen die Ansprüche des Hauses Baden an das Land Baden-Württemberg zurückzuweisen;
3. die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek als unverzichtbares und unersetzliches Kulturgut unseres Landes dauerhaft als öffentliches Gut zu sichern.

04. 10. 2006

Rastätter, Dr. Splett, Walter, Bauer, Lehmann, Dr. Murschel,
Boris Palmer, Sckerl, Untersteller GRÜNE

Begründung

Ohne den für Haushaltsbeschlüsse zuständigen Landtag damit zu befassen, hat Ministerpräsident Oettinger zugesagt, der markgräflichen Familie Handschriften der Badischen Landesbibliothek im Wert von 70 Millionen € zur Verfügung zu stellen, mit deren Verkauf die Sanierungskosten und die Überführung des Schlosses Salem in eine Stiftung finanziert werden sollen. Damit, so argumentiert die Landesregierung, könnten die Ansprüche der Markgrafenfamilie an das Land Baden-Württemberg im Umfang von rund 300 Millionen € abgegolten und alle anderen Wertgegenstände in Museen und Kunsthallen dauerhaft als öffentliche Kulturgüter gesichert werden.

Dieser hinter verschlossenen Türen ausgehandelte Deal, unverzichtbare und unersetzbare Kulturgüter unseres Landes dem privaten Markt zu überlassen, hat internationale Empörung ausgelöst. Auf heftige Kritik stößt dabei auch, dass sich die Landesregierung bei ihrer Entscheidung auf eine Rechtsgrundlage stützt, die weder von der Fachwelt, noch von der interessierten Öffentlichkeit nachvollzogen werden kann. Denn die Landesregierung behauptet nach wie vor, dass die Eigentumsverhältnisse umstritten seien. Dabei stützt sie sich auf Gutachten, die weder dem Landtag noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Dagegen liegen derzeit vielfältige Expertenaussagen vor, die solche Ansprüche der Familie Baden aus verfassungsrechtlichen Gründen verneinen. Vor allem Prof. Dr. Mußnug, Heidelberg, hat in einer Stellungnahme in der FAZ vom 29. Oktober 2006 klar und stringent herausgearbeitet, dass die

Sammlungen der Landesbibliothek wie der Kunsthalle Karlsruhe und anderer Museen des Landes mit der Abdankung des Großherzogtums automatisch auf die Republik Baden und von ihr 1952 auf das Land Baden-Württemberg übergegangen seien. Er kommt zu dem Fazit: „Es gibt daher keinen Grund, sich mit dem Markgrafen über das Eigentum an ihnen zu vergleichen, schon gar nicht zu einem so horrenden Preis wie dem, den die Liquidierung der Karlsruher Handschriftensammlung das Land Baden-Württemberg kosten würden.“

Die Frage, welche Lösungsmöglichkeiten für eine dauerhafte Sicherung der Schlossanlage Salem gefunden werden, darf deshalb nach Auffassung der Antragsteller nicht mit irgendwelchen Besitzansprüchen der Markgräflichen Familie in Verbindung gebracht werden, schon gar nicht aber mit dem Verkauf anderer unverzichtbarer und unersetzbarer Kulturgüter unseres Landes.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2006 Nr. 4–33 SAM nimmt das Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche privatrechtlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen der Rechtsauffassung der Landesregierung zugrunde liegen, aus denen sie schlussfolgert, die historischen Handschriften der Badischen Landesbibliothek stünden im Privateigentum der Markgräflichen Familie;

Zu 1.:

Das Eigentumsrecht an den historischen Handschriften der Badischen Landesbibliothek ist seit Jahrzehnten zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Haus Baden umstritten.

Solange die eigentumsrechtliche Zuordnung der in Streit stehenden Sammlungen nicht rechtskräftig geklärt ist, nimmt das Land Baden-Württemberg den Standpunkt ein, mit dem Übergang von der Monarchie zur Republik, spätestens 1919, das Eigentum an den Handschriftensammlungen erlangt zu haben.

Das Haus Baden vertritt die Rechtsansicht, dass die in der Badischen Landesbibliothek gesammelten historischen Handschriften, sowie weiteres altes Schriftgut, in seinem Eigentum stehen.

Das Haus Baden argumentiert in diesem Zusammenhang, eine Auseinandersetzung zwischen dem Land und dem Haus Baden bezüglich dieser Eigentumsbestände habe nicht stattgefunden; der Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Land Baden und dem damaligen Großherzog aus dem Jahr 1919 habe lediglich das Domänenvermögen aufgeteilt, aber an den Eigentumsverhältnissen an den Großherzoglichen Sammlungen und Bibliotheksbeständen nichts geändert.

In diesem Spannungsverhältnis haben sich die unterschiedlichen Rechtsansichten zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Familie von Baden entwickelt. Zu sehen ist allerdings, dass auch unter den damaligen Rechtsgelehrten nicht vollkommen unbestritten war, dass der Großherzog vor 1919 persönliches Eigentum an den genannten Sammlungsbeständen erlangen konnte und damals noch inne hatte.

Die Umwälzung von 1918/1919 war der historische Moment, um die streitigen Eigentumsfragen zu bereinigen. Die neue demokratisch gewählte badische Regierung regelte allerdings nur den Übergang des fürstlichen Domäneigentums, also von Gütern der Land- und Forstwirtschaft, auf den badischen Staat. Die Auseinandersetzung des heute streitigen Kulturbesitzes des Hauses Baden unterblieb.

Deshalb bedarf die Klärung der eigentumsrechtlichen Zuordnung der Bestände heute der Befassung mit dem in Baden geltenden Recht des 19. Jahrhunderts.

Im Einzelnen wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen.

2. welche Gutachten die Landesregierung bei ihrer Rechtsauffassung zugrunde legt, aus welchen Jahren diese Gutachten jeweils stammen, wer sie jeweils beauftragt hat, und wer die Autoren dieser Rechtsgutachten sind;

Zu 2.:

Der rechtlichen Meinungsbildung der Landesregierung liegen folgende Gutachten zugrunde:

- | | |
|----------------------------------|---|
| (1) Gutachter: | Dr. Max Hachenburg |
| Datum des Gutachtens: | 17. Dezember 1918 |
| Auftraggeber: – wahrscheinlich – | Republik Baden und Haus Baden-gemeinsam |
| (2) Gutachter: | Camill Wurz |
| Datum des Gutachtens: | 7. Juni 1952 |
| Auftraggeber: | vermutlich Haus Baden |
| (3) Gutachter: | Prof. Dr. Otto Meyer |
| Datum des Gutachtens: | 31. Juli 1959 |
| Auftraggeber: | vermutlich Haus Baden |
| (4) Gutachter: | Prof. Dr. Siegfried Reicke |
| Datum des Gutachtens: | 30. Juni 1967 |
| Auftraggeber: | Land Baden-Württemberg |
| (5) Gutachter: | Heinz Wagner |
| Datum des Gutachtens: | 5. März 1970 |
| Auftraggeber: | Haus Baden |
| (6) Gutachter: | Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer |
| Datum des Gutachtens: | Juli 2003 |
| Auftraggeber: | Haus Baden |
| (7) Gutachter: | Justizministerium |
| | Baden-Württemberg |
| Datum des Gutachtens: | 6. Mai 2004 |
| Auftraggeber: | Land Baden-Württemberg |

(8) Gutachter:	Peter Wax und Prof. Dr. Thomas Würtenberger
Datum des Gutachtens:	10. April 2006
Auftraggeber:	Land Baden-Württemberg

3. *inwieweit die Landesregierung beabsichtigt, dem Landtag diese Gutachten zur Verfügung zu stellen bzw. ihm zumindest ein Einsichtsrecht zu gewähren;*

Zu 3.:

Die Gutachten wurden den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen bereits übersandt.

4. *wie die Landesregierung die verfassungsrechtliche Thesen von Prof. Mußnug (FAZ vom 29. September 2006) bewertet, dass*

a) *Patrimonialegentum i. S. v. § 59 der badischen Verfassung vom 22. August 1818 begrifflich nicht identisch ist mit dem Eigentumsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs,*

b) *nach den „allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts“ die nach der o. g. Badischen Verfassung zur Interpretation des Begriffs des Patrimonialegentums heranzuziehen sind, die Handschriften nicht dem Privateigentum zuzuordnen sind, sondern Staatsvermögen geworden sind;*

Zu 4.:

Prof. Mußnug aus Heidelberg wendet sich gegen einen Vergleich zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Haus Baden, weil er der Auffassung ist, die vom vorgesehenen Vergleich umfassten Bibliotheken und Kunstsammlungen seien ohnehin Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Ähnlich wie Prof. Mußnug argumentierte Prof. Dr. Reicke in seinem Gutachten aus dem Jahre 1967, das dem Land das Eigentum zusprach. Prof. Dr. Reicke führte damals aus, es handele sich um Eigentums- und Vermögensmassen, die zum Regierungsbereich gehörten und damit nicht in privatfürstlichem Eigentum stünden.

Prof. Mußnug weist zudem auf andere Staaten wie Bayern oder Württemberg hin, wo bereits im 19. Jahrhundert die umstrittenen Vermögensmassen getrennt wurden.

Der Argumentation von Prof. Mußnug kann nicht ohne weiteres gefolgt werden. Sie stützt sich allein auf die Rechtsauffassung Prof. Dr. Reickes und übergeht dabei die übrigen in der gleichen Sache vorliegenden Gutachten. Bereits 1918 stellte der angesehene badische Anwalt Hachenburg fest, dass das Recht versage, um die umstrittene Vermögensmasse auseinander zu setzen. Mit Ausnahme von Prof. Dr. Reicke sah sich keiner der Gutachter in der Lage, die Frage des Eigentums eindeutig zu klären. Nur ein Vergleich kann daher verhindern, dass wahrscheinlich jahrzehntelange, arbeits- und kostenintensive Gerichtsprozesse geführt werden müssen. Zudem müsste bei den äußerst komplexen zu entscheidenden Sachverhalten ebenfalls mit einem Vergleichsvorschlag des Gerichts gerechnet werden.

5. wie die Landesregierung das Prozessrisiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Eigentumsrechte des Bibliotheksguts unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beweislast für einen behaupteten Herausgabeanspruch beim Hause Baden liegt, bewertet.

Zu 5.:

Im Falle eines Rechtsstreits um den gesamten in Rede stehenden Bestand an Kunst- und Kulturgütern im Wert von 250 bis 300 Mio. Euro wäre ein teilweises Unterliegen des Landes zu befürchten.

Die Stellungnahme ist mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgestimmt.

Stratthaus

Finanzminister